



Präambel

Die ProvinzWerkstatt entwickelt Angebote für Soziokultur und demokratische Entwicklungen. Ziel ist die Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe aller Menschen in unserer ländlichen, strukturschwachen Umgebung. Menschen aller Generationen, Kulturen, Möglichkeiten und Qualifikationen wollen wir einladen, ihre individuelle und gemeinschaftliche Handlungsfähigkeit zu entfalten. Auf diesem Wege wollen wir gemeinsam Beziehungen und Engagement im Dorf, in der Region, national und international weiterentwickeln.

Gut funktionierende Kommunikation, gegenseitige Achtung, Augenhöhe und Transparenz bilden das Fundament für das Gelingen von zivilgesellschaftlichen Initiativen. Dies erfordert neue Umgangsweisen, wie zum Beispiel Alternativen zu Mehrheitsentscheidungen, Assistenz beim Zugang zu Information, bei Kommunikation und Mitgestaltung. Das alles soll in der ProvinzWerkstatt geübt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ProvinzWerkstatt“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 21734 Oederquart.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, des demokratischen Staatswesens, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, der Kunst und Kultur, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes. Der Verein fördert außerdem die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Behinderte sowie Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht unter anderem durch das Ausrichten von Workshops und Bildungsveranstaltungen zu demokratischen Entwicklungen, zu Gemeinschaftsbildung, zu Streitkultur und Konfliktbewältigung, durch Austauschprogramme mit anderen nationalen und internationalen demokratiefördernden Initiativen und Vereinen; durch die Schaffung von kulturellen und soziokulturellen Angeboten, die Initiierung von inklusiven Begegnungs- und Informationsorten zu Themen wie Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Permakultur und ganzheitliche Wirtschaftsformen. Der Verein fördert und betreibt aktiv Inklusionsvorhaben und initiiert einen öffentlichen Begegnungsort für faire, sozial und ökologisch nachhaltige, inklusive Lebens- und Arbeitswelten. Es bietet Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen aus unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen Möglichkeiten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe.

Die Angebote finden schwerpunktmäßig in den Landkreisen Cuxhaven und Stade und der angrenzenden Region statt. Aufgrund ihrer universellen Bedeutung richten sie sich auch an ein überregionales und internationales Publikum. Der Verein praktiziert und übt verschiedene konsens-basierte Formen des Miteinanders. Um seinem inklusiven und partizipativen Anspruch gerecht zu werden, soll der Verein — soweit möglich — den Teilnehmenden Assistenz und Begleitung zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins übereinstimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Sofern der Vorstand dieser Beitrittserklärung zustimmt, tritt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzungszwecke, vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung der Beiträge von mindestens einem Kalenderjahr trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung. Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied dagegen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen seine Rechte und Funktionen.
- (5) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht rückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich (wenn möglich per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass sie weitere Vorschläge zur Tagesordnung machen können. Vorschläge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen, sind unter Hinweis auf den / die Antragstellerin auf die Tagesordnung zu setzen und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln. Die geänderte Tagesordnung ist an die Mitglieder zu versenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Sie beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - (b) Sie wählt alle 2 Jahre den Vorstand.
 - (c) Sie beschließt über die Beiträge.
 - (d) Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - (e) Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - (f) Sie beschließt über die Einberufung einer Geschäftsführung.
- (5) Geeignete Konsens-Methoden dienen auch in der Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Online-Teilnahme ist nach Absprache möglich.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Ergebnisniederschrift festzuhalten, die von Versammlungsleiter*in und Protokollant*in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
- (3) Der Vorstand führt und beaufsichtigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten im Sinne von § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand ist befugt, formale Satzungsänderungen vorzunehmen, insofern keine inhaltlichen Punkte der Satzung berührt werden.
- (7) Sofern die Mitgliederversammlung entschieden hat, dass eine Geschäftsführung bestellt werden soll, ist der Vorstand für die Auswahl und Einstellung zuständig. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte per Vollmacht an die Geschäftsführung abgeben.
- (8) Einzelne Mitglieder des Vorstands oder der Vorstand als Organ können durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (9) Der Vorstand kann für seine Auslagen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Annahme des Antrages auf Auflösung des Vereins sind die Stimmen von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.
- (3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung des demokratischen Staatswesens, der Kunst und Kultur oder des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2024 in Oberndorf.